



CH-3003 Bern

POST CH AG

ASTRA; Poa

An:

- Die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa
- Die Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS
- Weitere betroffene Stellen

Unser Zeichen: ASTRA-A-773B3401/15
Sachbearbeiterin: Patrizia Portmann
Bern, 26. Juni 2020

COVID-19: Massnahmen im Strassenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit besteht in der Schweiz eine Coronavirus-Epidemie. Der Bundesrat hat die bisherigen Einschränkungen mittlerweile gelockert. Seit dem 6. Juni 2020 ist der Präsenzunterricht in Ausbildungsstätten mit entsprechendem Schutzkonzept wieder erlaubt (Art. 5 Abs. 1 und 6 der COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24). Auch wenn die Aus- und Weiterbildungen mittlerweile wieder durchgeführt werden dürfen, bestehen aufgrund der begrenzten Kapazitäten der Ausbildungsstätten noch Auswirkungen auf folgende Personengruppen:

- Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises für den Güter- oder Personentransport sowie Personen mit einer Ausbildungsbestätigung:

Besuchen Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises die Weiterbildung nicht rechtzeitig, verliert der Ausweis seine Gültigkeit. Absolvieren Personen mit einer Ausbildungsbestätigung die Prüfungen nicht rechtzeitig, läuft die Ausbildungsbestätigung ohne Verlängerungsmöglichkeit ab. Die Betroffenen dürfen in beiden Fällen keine Güter oder Personen mehr transportieren und die Transportkapazitäten nehmen ab.

- Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe:

Besuchen Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe die Weiterausbildung nicht rechtzeitig, verliert der Ausweis seine Gültigkeit und sie dürfen nicht mehr fahren.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Patrizia Portmann
3003 Bern
Standort: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 84 81
patrizia.portmann@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



- Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises:

Können Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen oder Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises dieser oder der übrigen Kategorien die praktische Prüfung nicht rechtzeitig absolvieren, verliert der Lernfahrausweis seine Gültigkeit und sie dürfen nicht mehr fahren. Da grundsätzlich nur zwei Lernfahrausweise erworben werden dürfen, werden die Betroffenen zudem ohne eigenes Verschulden benachteiligt.

- Inhaber und Inhaberinnen eines ausländischen Führerausweises mit Wohnsitz in der Schweiz:

Ist es Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises von Nicht-EU- oder Nicht-EFTA-Staaten, die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen, nicht möglich, eine Kontrollfahrt zu absolvieren, können sie ihren Ausweis nicht fristgerecht in einen schweizerischen Führerausweis umtauschen. Ihnen drohen eine Busse und die Aberkennung des Führerausweises.

Personen mit einem ausländischen Führerausweis von Nicht-EU- oder Nicht-EFTA-Staaten, der befristet ist und ohne Umtausch mit vorgängiger Kontrollfahrt abläuft, verlieren ihre Fahrberechtigung.

- Bewerber und Bewerberinnen um die Führerausweiskategorie G40:

Können Inhaber und Inhaberinnen der Führerausweiskategorie G keinen Traktorfahrkurs besuchen, ist ihnen der Erwerb der Führerausweiskategorie G40 nicht möglich. Da derzeit die ausländischen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft fehlen, ist es für die Versorgung wichtig, dass diese ersetzt werden können. Dazu benötigt es Personen, welche die vorhandenen Traktoren führen können.

- Inhaber und Inhaberinnen einer ADR-Schulungsbescheinigung:

Können Inhaber und Inhaberinnen von ADR-Schulungsbescheinigungen nicht vor deren Gültigkeitsablauf die Prüfung der Auffrischungsschulung ablegen, kann die ADR-Schulungsbescheinigung nicht mehr verlängert werden und sie dürfen kein Gefahrgut mehr befördern. Stattdessen müssen sie den viel aufwändigeren Basiskurs absolvieren und erneut eine ADR-Schulungsbescheinigung erlangen.

- Inhaber und Inhaberinnen eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte:

Können Inhaber und Inhaberinnen von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte nicht vor deren Gültigkeitsablauf die Prüfung zu deren Verlängerung ablegen, dürfen sie ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben und das Unternehmen muss einen neuen Gefahrgutbeauftragten bestellen. Ein neuer Schulungsnachweis kann nur nach dem erneuten Absolvieren der Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten und anschliessender Prüfung ausgestellt werden.

- Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sowie Moderatoren von Weiterausbildungskursen:

Besuchen Fahrlehrer oder Fahrlehrerinnen die Weiterbildung nicht rechtzeitig, droht ihnen eine Verwarnung und der Entzug ihrer Fahrlehrerbewilligung. Moderatoren von Weiterausbildungskursen verlieren ihre Bewilligung, wenn sie sich nicht rechtzeitig weiterbilden oder nicht genügend Kurse erteilen.

Weiter haben verschiedene Staaten die Fristen für die periodische Nachprüfung von Fahrzeugen sowie die Gültigkeit von Ausweisdokumenten verlängert.

Vor diesem Hintergrund verfügt das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Vermeidung von Härtefällen sowie zur Aufrechterhaltung der Transportkapazitäten gestützt auf Artikel 42 Absatz 1, Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 150 Absatz 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51), Artikel 5 und Artikel 26 Absatz 3 der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV; SR 741.521), Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621), Artikel 25 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (SR 741.622) in Verbindung mit der COVID-19-Verordnung 2 und Artikel 30 Absatz 2 der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741.522) Folgendes:

1. Die periodischen verkehrsmedizinischen Untersuchungen (Art. 15d Abs. 2 SVG, Art. 27 Abs. 1 und 65 Abs. 2 VZV) sind wieder durchzuführen (für über 75-Jährige seit dem 27. April 2020). Die kantonalen Behörden bieten die Führerausweisinhaber und -inhaberinnen neu zur Untersuchung auf.

Personen, die zur Risikogruppe gehören (Art. 10b Abs. 2 und 3 COVID-19-Verordnung 2), und die Untersuchung deshalb nicht absolvieren möchten, können sich mit der kantonalen Behörde in

Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu klären (z. B. Fristerstreckung, Hinterlegung des Führerausweises).

2. Inhaber und Inhaberinnen von Fähigkeitsausweisen nach Artikel 6 CZV und von Ausbildungsbestätigungen nach Artikel 4 CZV, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen sind (Art. 4 sowie 9 Abs. 1 und 2 CZV), dürfen weiterhin Güter oder Personen transportieren.
3. Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nach Artikel 15a Absatz 1 SVG in Verbindung mit Artikel 24a VZV, der am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist, sind weiterhin fahrberechtigt.
4. Die kantonalen Behörden werden ermächtigt, Inhabern und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises, der am 9. März 2020 oder später ablief, auf deren schriftliches Gesuch hin einen neuen Lernfahrausweis mit einer Gültigkeitsdauer nach Artikel 16 Absatz 1 VZV auszustellen. Dieser ersetzt den abgelaufenen Lernfahrausweis.

Der Ersatz-Lernfahrausweis wird erteilt, auch wenn die Basistheorieprüfung (Art. 13 VZV) länger als zwei Jahre zurückliegt. Eine praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen (Art. 19 VZV), die mit einem am 9. März oder später abgelaufenen Lernfahrausweis besucht wurde, wird beim Ausstellen eines Ersatz-Lernfahrausweises sowie für die praktische Prüfung anerkannt.

Inhaber und Inhaberinnen von solchen Ersatz-Lernfahrausweisen werden zur praktischen Prüfung zugelassen, auch wenn der Verkehrskunde-Unterricht (Art. 18 VZV) mit dem am 9. März 2020 oder später abgelaufenen Lernfahrausweis besucht wurde und länger als zwei Jahre zurückliegt.

5. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz dürfen mit ihrem ausländischen Führerausweis nicht berufsmässige Fahrten durchführen, auch wenn sie den Ausweis am 9. März 2020 oder später in einen schweizerischen Führerausweis hätten umtauschen müssen (Art. 42 Abs. 3^{bis} Bst. a und Art. 44 Abs. 1 VZV) oder auch wenn dieser am 9. März 2020 oder später ablief.
6. Inhaber und Inhaberinnen der Führerausweiskategorie G dürfen land- und forstwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge und land- und forstwirtschaftliche Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten auch ohne Teilnahme an einem Traktorfahrkurs (Art. 4 Abs. 3 Kategorie G VZV) führen.
7. Inhaber und Inhaberinnen einer Schulungsbescheinigung nach 8.2.2.8.5 der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621), die am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist, dürfen auf dem Gebiet der Schweiz weiterhin Gefahrgut befördern und die Auffrischungsschulung absolvieren sowie die Prüfung der Auffrischungsschulung ablegen. Die Geltungsdauer der neuen ADR-Schulungsbescheinigung beginnt mit dem Datum des Ablaufs der vorherigen Bescheinigung.
8. Inhaber und Inhaberinnen eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte nach 1.8.3.18 der Anlage A des ADR, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist, dürfen weiterhin als Gefahrgutbeauftragte tätig sein und die Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises auch ohne Ausbildungsbescheinigung ablegen. Die Geltungsdauer des neuen Schulungsnachweises beginnt mit dem Datum des Ablaufs der vorherigen Bescheinigung.
9. Die Fahrlehrerbewilligung (Art. 6 FV) wird von den kantonalen Behörden nicht entzogen und deren Inhaber oder Inhaberin wird von den kantonalen Behörden nicht verwarnt (Art. 26 Abs. 1 FV), wenn die fünfjährige Weiterbildungsperiode am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist und der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung die Weiterbildungspflicht (Art. 22) nicht erfüllt hat.
10. Moderatoren von Weiterausbildungskursen nach Artikel 15a Absatz 2^{bis} SVG dürfen auch mit einer Bewilligung Kurse erteilen, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist (Art. 64a und 64e VZV).
11. Die Schweiz erkennt abgelaufene ausländische Ausweise (z. B. Führerausweise, Fähigkeitsausweise) als gültig an, die der Ausstellerstaat wegen der Coronavirus-Epidemie verlängert hat (ohne das Ablaufdatum auf dem Ausweis anzupassen).

12. Die Schweiz beanstandet abgelaufene Fristen für die periodischen Nachprüfungen der Fahrzeuge (inkl. Prüfungen für Fahrtschreiber) nicht. Dies gilt nur bei Fahrzeugen, die in Staaten zugelassen sind, die wegen der Coronavirus-Epidemie die Fristen der Nachprüfungen verlängert haben. Fahrzeuge mit technischen Mängeln sind weiterhin zu beanstanden.
13. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 24. April 2020 betreffend «COVID-19: Massnahmen im Strassenverkehr». Sie tritt sofort in Kraft und gilt höchstens bis am 30. September 2020. Das ASTRA hebt sie ganz oder teilweise vorher auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind. Es berücksichtigt dabei die epidemiologische Lage sowie die Zeit, die benötigt wird, um die nicht absolvierten Kurse und Prüfungen nachzuholen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Kopie an:

- Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
- Bundesamt für Gesundheit BAG
- Bundesamt für Verkehr BAV